

**Modellflugclub Glocknerhof** 

Nr. 43 9771 Berg im Drautal ÖSTERREICH



# BESCHEID

Über den Antrag des Modellflugclub Glocknerhof vom 26.08.2024 (eingelangt am 26.08.2024, zuletzt ergänzt am 14.04.2025) auf Ausstellung einer Genehmigung für den UAS-Betrieb im Rahmen von Flugmodell-Vereinen und -Vereinigungen ergeht von der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung (im Folgenden "Austro Control GmbH") als zuständiger Behörde folgender

# SPRUCH

I.

Dem Antrag vom 26.08.2024 wird stattgegeben und die Genehmigung für den UAS-Betrieb im Rahmen eines Flugmodell-Vereins gemäß Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (VO (EU) 2019/947) für den Modellflugclub Glocknerhof im folgenden Umfang erteilt.

Genehmigungsinhaber: Verein Modellflugclub Glocknerhof

Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Betriebes von UAS nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheides ist/sind, unbeschadet der Verantwortlichkeit des/der einzelnen Fernpiloten, der/die

E-LFA907-169/01-24-2 Seite 2 von 10

nach der Vereinssatzung Vertretungsberechtigte(n) verantwortlich.

Der Genehmigungsinhaber hat für den Betrieb innerhalb des Modellflugplatzes durch entsprechende Information und Beaufsichtigung sicherzustellen, dass von den Fernpiloten der UAS die erteilten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

Berechtigte Fernpiloten:

Alle zum Betrieb von UAS befähigten Mitglieder des Vereines, welche die Anforderungen bzgl. Registrierung und Fernpiloten-Kompetenz der VO (EU) 2019/947 erfüllen. Diese Personen können auch Tages- oder Wochenmitglieder sein, wenn diese die Voraussetzungen der Modellflugplatz-Betriebsordnung in der Fassung vom 08.10.2023 (Versionsnummer 3.0) erfüllen.

Genehmigter Betrieb:

Betrieb von UAS bis zu einer Abflugmasse von 125 kg, ausgenommen solche mit Pulsarstrahl- oder Raketenantrieb.

Geltungsbereich:

Bereich innerhalb des Modellfluggeländes des Modellflugclub Glocknerhof gemäß Anhang 1.

Koordinaten:

46° 44' 35.64" N 13° 09' 10.94" E 46° 44' 46.20" N 13° 09' 07.84" E 46° 44' 51.25" N 13° 09' 35.49" E 46° 44' 22.60" N 13° 09' 39.37" E 46° 44' 20.21" N 13° 08' 57.91" E 46° 44' 43.54" N 13° 08' 53.00" E 46° 44' 45.32" N 13° 09' 02.62" E 46° 44' 35.40" N 13° 09' 06.29" E

Maximale Flughöhe:

500 müG (Meter über Grund)

Betriebszeiten:

**BCMT** bis **ECET** 

Die gegenständliche Genehmigung wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

E-LFA907-169/01-24-2 Seite 3 von 10

# Für den UAS-Betrieb

 Beim UAS-Betrieb sind die Bestimmungen der vereinsinternen Modellflugplatzbetriebsordnung (MFBO) in der Fassung vom 08.10.2023 (Versionsnummer 3.0) einzuhalten. Jegliche Änderung der MFBO bedarf einer Prüfung durch die ausstellende Behörde.

- Beim UAS-Betrieb haben der Genehmigungsinhaber, der Beobachter/Flugleiter, die Betreiber und Fernpiloten der UAS dafür zu sorgen, dass das öffentliche Interesse der Sicherheit der Luftfahrt nicht gefährdet wird, insbesondere weder bemannte Luftfahrzeuge noch Personen oder Sachen am Boden, sowie keine Lärmbelästigung herbeigeführt wird.
- 3. Während des Betriebs der UAS ist das Überfliegen von Zuschauerräumen, unbeteiligten Personen und Menschenansammlungen verboten. Als unbeteiligte Personen gelten all jene Personen, die zum Zwecke des Fluges nicht erforderlich sind bzw. einer Teilnahme am Betrieb des UAS nach Information durch den Betreiber über Risiken und Sicherheitsvorkehrungen nicht explizit zugestimmt haben.
- 4. Der Abstand zu unbeteiligten Personen ist abhängig von Flughöhe- und Geschwindigkeit, Wetterbedingungen und überflogenem Gebiet so zu wählen, dass diese nicht gefährdet werden können. Die Durchführung von Flügen, die in Richtung Zuschauer durchgeführt werden und bei normaler Durchführung kein Überfliegen derselben beinhalten, jedoch bei unvorhergesehenen Ereignissen die Fortsetzung der Flugbahn als Wurfparabel in Richtung Zuschauer beenden würde, ist verboten.
- 5. Im Sicherheitsbereich (der Bereich vor dem Sicherheitszaun) dürfen sich bis auf die Fernpiloten der UAS und am Betrieb beteiligte Personen keine weiteren Personen aufhalten. Sollten unbeteiligte Personen in diesen Bereich eindringen, sind die UAS schnellstmöglich zu landen, soweit dies ohne Gefährdung möglich ist.
- 6. Sollten Umstände eintreten, die die angeführten Sicherungsmaßnahmen nicht ermöglichen, haben die Flüge zu unterbleiben.
- 7. Beim Betrieb der UAS ist während der gesamten Flugdauer auf weiteren Luftverkehr zu achten. Die Fernpiloten haben mit ihren UAS bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen, wobei UAS gegenüber allen anderen Luftfahrzeugen Nachrang haben. Bei Annäherung von Luftfahrzeugen sind die UAS unverzüglich zu landen.
- 8. Es hat während des gesamten Fluges ununterbrochen ungehinderte, direkte, ohne technische Hilfsmittel bestehende Sichtverbindung zwischen dem Fernpiloten und dem von ihm betriebenen UAS zu bestehen. Ausschließlich die direkte ungehinderte Sichtverbindung darf für die Entscheidung über die Flugführung genutzt werden. Das Erkennen der Fluglage muss zu

E-LFA907-169/01-24-2 Seite 4 von 10

jedem Zeitpunkt durch direkte Sichtverbindung gewährleistet sein. Bei FPV-Flügen ist ein Luftraumbeobachter, welcher sich unmittelbar neben dem Fernpiloten befindet, einzusetzen. Operiert der Fernpilot die Drohne mit Hilfe eines visuellen Systems (FPV), so stellt der Luftraumbeobachter die direkte Sichtverbindung zum UAS sicher. In jedem Fall, auch während des FPV-Betriebs, ist der Fernpilot weiterhin für die Sicherheit des Fluges verantwortlich.

- 9. Die UAS und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der vom Hersteller festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
- 10. Das Abwerfen von Objekten oder Materialien ist nur unter strengster Sorgfalt und nur über abgesperrten Bodenflächen erlaubt. Vom Abwurfpunkt ist ein sicherer Abstand zu beteiligten und unbeteiligten Personen, sowie Sachen und Tieren einzuhalten, um sicherzustellen, dass durch das Abwerfen keine Gefährdung herbeigeführt werden kann.
- 11. Der Betrieb ist nicht gestattet, wenn zu erwarten ist, dass dadurch Zugtiere, Wild oder Weidevieh beunruhigt oder gefährdet werden könnten.
- 12. Fernpiloten unter 16 Jahren dürfen einen Alleinflug nur mit bestehender Alleinflugberechtigung durchführen, welche schriftlich durch den Obmann oder ein Vorstandsmitglied ausgestellt wird. Dieses Schriftstück ist bei jedem Alleinflug mitzuführen und bei Aufforderung der ausstellenden Behörde sowie Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und jedes Vereinsmitglieds vorzulegen. Für die Erlangung der Alleinflugberechtigung müssen Fernpiloten zumindest das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 13. Der Erstflug eines UAS im Rahmen dieser Genehmigung ist in der dafür vorgesehenen Erstflug Checkliste zu dokumentieren. Identifizierte technische oder andere Mängel sind vor einer erneuten Inbetriebnahme des UAS durch geeignete Maßnahmen zu beheben und zu dokumentieren. Beim Erstflug eines UAS ist nur der Betrieb dieses UAS zulässig. Sollte ein weiteres UAS während dem Erstflug in Nähe des Betriebsvolumens festgestellt werden, so ist der Erstflug zu beenden und eine Landung ist schnellstmöglich durchzuführen, sofern dies ohne Gefährdung möglich ist.
- 14. Der Erstflug von UAS mit einer Abflugmasse über 25 kg im Rahmen dieser Genehmigung darf ausschließlich nach Prüfung des einwandfreien technischen Zustands und der zweifachen Unterzeichnung der dafür vorgesehenen pre-flight Checkliste durch kompetente Fernpiloten erfolgen. Identifizierte technische oder andere Mängel sind vor einer erneuten Inbetriebnahme des UAS durch geeignete Maßnahmen zu beheben und zu dokumentieren.
- 15. Vor jedem Betrieb von UAS mit einer Abflugmasse über 25 kg im Rahmen dieser Genehmigung hat sich der Fernpilot oder Betreiber über den einwandfreien technischen Zustand des UAS zu

E-LFA907-169/01-24-2 Seite 5 von 10

vergewissern sowie eine entsprechende Vorflugkontrolle durchzuführen und diese zu dokumentieren.

- 16. Der Genehmigungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Genehmigungsbescheid und die darin referenzierten Dokumente allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z.B. Fernpiloten von UAS, Beobachter/Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Bewilligungsinhaber rechtlich vertreten, nachweislich gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Dessen Kenntnisnahme und Unterschriftsnachweis ist auf einer Liste oder auf einzelnen Formblättern dauerhaft aufzubewahren und der ausstellenden Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 17. Der Genehmigungsinhaber hat die Führung von Betriebsaufzeichnungen zu veranlassen, welche zumindest Datum, Uhrzeit und Dauer des Einsatzes, den Namen des Fernpiloten, den Einsatz eines Beobachters/Flugleiters (falls vorhanden), den Ort des Fluges, die Anzahl der Starts und Landungen, die maximale Flughöhe, sowie ggf. Besonderheiten, Vorkommnisse und Betriebsstörungen enthalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der ausstellenden Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 18. Der Flugmodell-Verein muss die Verfügbarkeit und Aktualität aller erforderlichen Daten und Dokumente gewährleisten und diese auf Verlangen der ausstellenden Behörde für Aufsichtsund Monitoringzwecke vorlegen.
- 19. Dieser Bescheid ist im Original oder in Kopie beim Betrieb der UAS auf Verlangen der ausstellenden Behörde oder den Aufsichtsorganen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen.

#### Zusätzlich für den UAS-Betrieb über 120 müG bis 500 müG

20. Es ist ein Beobachter/Flugleiter einzusetzen. Vor Aufnahme des Betriebes sind die Fernpiloten vom Beobachter/Flugleiter über die örtlichen Gegebenheiten und die zum Zeitpunkt des Einsatzes des UAS herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (insb. Flugbereich) zu informieren.

Der Beobachter/Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen, den Luftraum auf Annäherungen von Luftfahrzeugen zu beobachten und muss erforderlichenfalls (z.B. durch Sicherungsmaßnahmen wie durch einen Auftrag zum unverzüglichen Landen des UAS) eingreifen. Während des Einsatzes als Beobachter/Flugleitertätigkeit darf dieser selbst kein UAS steuern.

E-LFA907-169/01-24-2 Seite 6 von 10

Die Betreiber und Fernpiloten haben den Anweisungen des Beobachters/Flugleiters Folge zu leisten.

21. Eine eindeutige Identifikation als Flugmodell ist zu gewährleisten. Daher muss bei hell, einfarbig lackierten Flugmodellen (z.B.: gänzlich weiß oder grau lackiert) das äußere Sechstel der einzelnen Tragflächen mit Signalfarbe (z.B. rote Farbe) gekennzeichnet werden.

# Zusätzlich für den UAS-Betrieb über 300 müG bis 500 müG

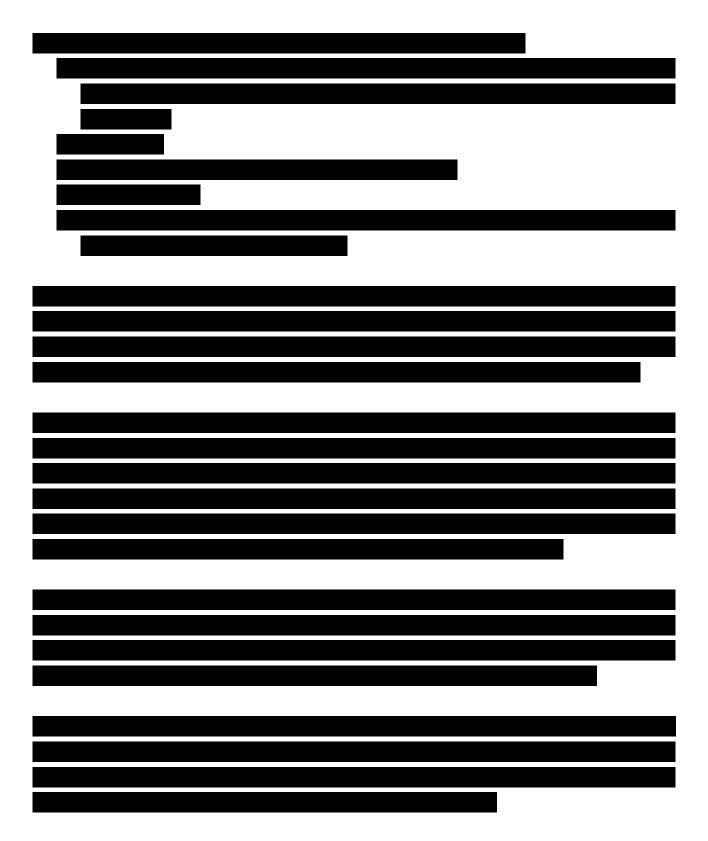
- 22. Das UAS muss über ein Höhenmessgerät verfügen, welches dem Fernpiloten die aktuelle Flughöhe über Grund anzeigt, damit gewährleistet wird, dass das UAS zu jeder Zeit unter 500 müG betrieben wird.
- 23. Das UAS muss über ein funktionierendes Anti-Kollisionslicht mit deutlich hell weiß blinkendem Licht verfügen, welches an der Rumpfoberseite oder am Leitwerk angebracht ist.

II.

Für diese Amtshandlung werden gemäß der Austro Control-Gebührenverordnung –

Gebührenhinweis

E-LFA907-169/01-24-2 Seite 7 von 10



# **HINWEIS**

Allenfalls nach anderen rechtlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Bewilligungen, Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse werden durch diesen Bescheid weder ersetzt noch berührt.

E-LFA907-169/01-24-2 Seite 8 von 10

Für alle im Rahmen dieser Genehmigung betriebenen UAS muss eine Versicheru	ng, welche der
Anforderungen des § 164 LFG entspricht, abgeschlossen werden.	
RECHTSMITTELBELEHRUNG	
REGITIOMITTEEBELETIKONG	

E-LFA907-169/01-24-2 Seite 9 von 10

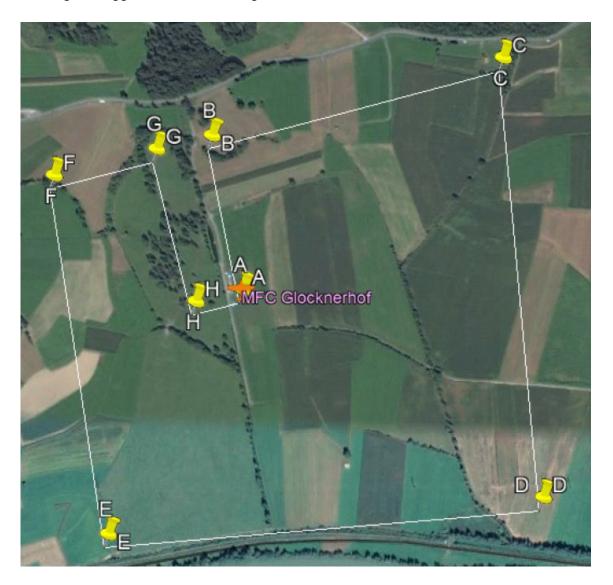


Für die Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung



E-LFA907-169/01-24-2 Seite 10 von 10

Anhang 1: Fluggebiet des Modellflugclub Glocknerhof



# Koordinaten:

46° 44' 35.64" N 13° 09' 10.94" E

46° 44' 46.20" N 13° 09' 07.84" E

46° 44' 51.25" N 13° 09' 35.49" E

46° 44' 22.60" N  $13^{\circ}$  09' 39.37" E

46° 44' 20.21" N  $13^{\circ}$  08' 57.91" E

46° 44' 43.54" N 13° 08' 53.00" E

46° 44' 45.32" N 13° 09' 02.62" E

46° 44' 35.40" N 13° 09' 06.29" E